



GEMEINDE **FLAACH**

## **Ordentliche Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Flaach vom 03.06.2026**

### **Weisung und Anträge**

---

**Mittwoch, 03.06.2026, 19.30 Uhr, Alte Fabrik Flaach**

#### Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025
2. Genehmigung eines Kredits von Fr. 172'000.00 (inkl. MwSt) für den Ersatz der Wasserleitung Untermühleweg
3. Delegation der Protokollgenehmigungen der Gemeindeversammlung an die Gemeindeexekutive
4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
5. Mitteilungen

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz; Auszug aus dem Gemeindegesetz:

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

<sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Akten liegen während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung Flaach zur Einsicht auf. Bitte beachten Sie, dass sich die Gemeindeverwaltung bis 22.05.2026 an der Hauptstrasse 19 und ab 01.06.2026 am Wesenplatz 1 befindet. Vom 26. bis 29.05.2026 bleibt die Gemeindeverwaltung infolge Umzugs geschlossen. Informationen zur Gemeindeversammlung erhalten Sie ebenfalls auf der Website der Gemeinde Flaach (Politik & Verwaltung, Gemeindeversammlung).

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre aktive Beteiligung am Gemeindegeschehen.

**Gemeinderat Flaach**

## 1. Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung sowie der Bilanz, zeigt folgende Zahlen:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	8'298'220.80
Gesamtertrag	Fr.	8'525'645.10
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>227'424.21</b>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'237'740.13
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	84'434.90
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'153'305.23</b>

Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>

Bilanz		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>21'703'143.73</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 12'185'387.02.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2025 zu genehmigen.**

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Flaach in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 23.03.2026 geprüft.
  2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
  3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
  4. **Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Flaach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.**
-

## **2. Genehmigung eines Kredits von Fr. 172'000.00 (inkl. MwSt) für den Ersatz der Wasserleitung Untermühleweg**



### **Ausgangslage**

Die bestehende rund 205 m lange Wasserversorgungsleitung im Untermühleweg ist aus Grauguss mit einem Durchmesser von 120 mm. Die Leitung aus dem Jahre 1900 besteht seit den Anfängen der Wasserversorgung von Flaach und hat mit ihrem Alter von 126 Jahren ihre Lebenserwartung bereits deutlich überschritten. Sie ist gemäss dem Brunnenmeister in einem schlechten Zustand. Ein Indiz dafür sind die in den letzten Jahren erfolgten Wasserrohrbrüche, welche jeweils mit grösserem Aufwand repariert werden mussten.

Die Wasserversorgungsleitung muss gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) von 2019 neu mit einem Durchmesser von 150 mm ausgeführt werden. Der Durchmesser wurde im Rahmen der Überarbeitung des GWP's Flaach im Jahre 2018 neu festgelegt. Der Entscheid erfolgte auf der Basis der durchgeführten hydraulischen Berechnungen.

Mit dem Ausbau der Wasserversorgungsleitungen, in der nördlichen Staatsstrasse im Jahre 2017 und der südlichen Bergstrasse im Jahre 2009, wurden die Anschlussleitungen in die Untermühlestrasse mit einem Durchmesser von 125 mm, gemäss altem GWP, erstellt. Hydraulisch ist der leicht geringere Durchmesser im Bereich der beiden Einlenker für das Wasserversorgungssystem nicht relevant und kann belassen werden.

Der Untermühleweg ist im Privateigentum und in einem desolaten Zustand. Die Strasse wurde nur minimalistisch unterhalten und teilweise sogar notdürftig mit Beton ausgebessert. Die Sanierung dieser Strasse ist nicht Bestandteil dieses Projektes und ist Privatsache. Es ist nur die Reparatur des durch den Ersatz der Wasserversorgungsleitung tangierten Bereiches vorgesehen. Die Grundeigentümer wurden in einer gemeinsamen Sitzung darüber orientiert.

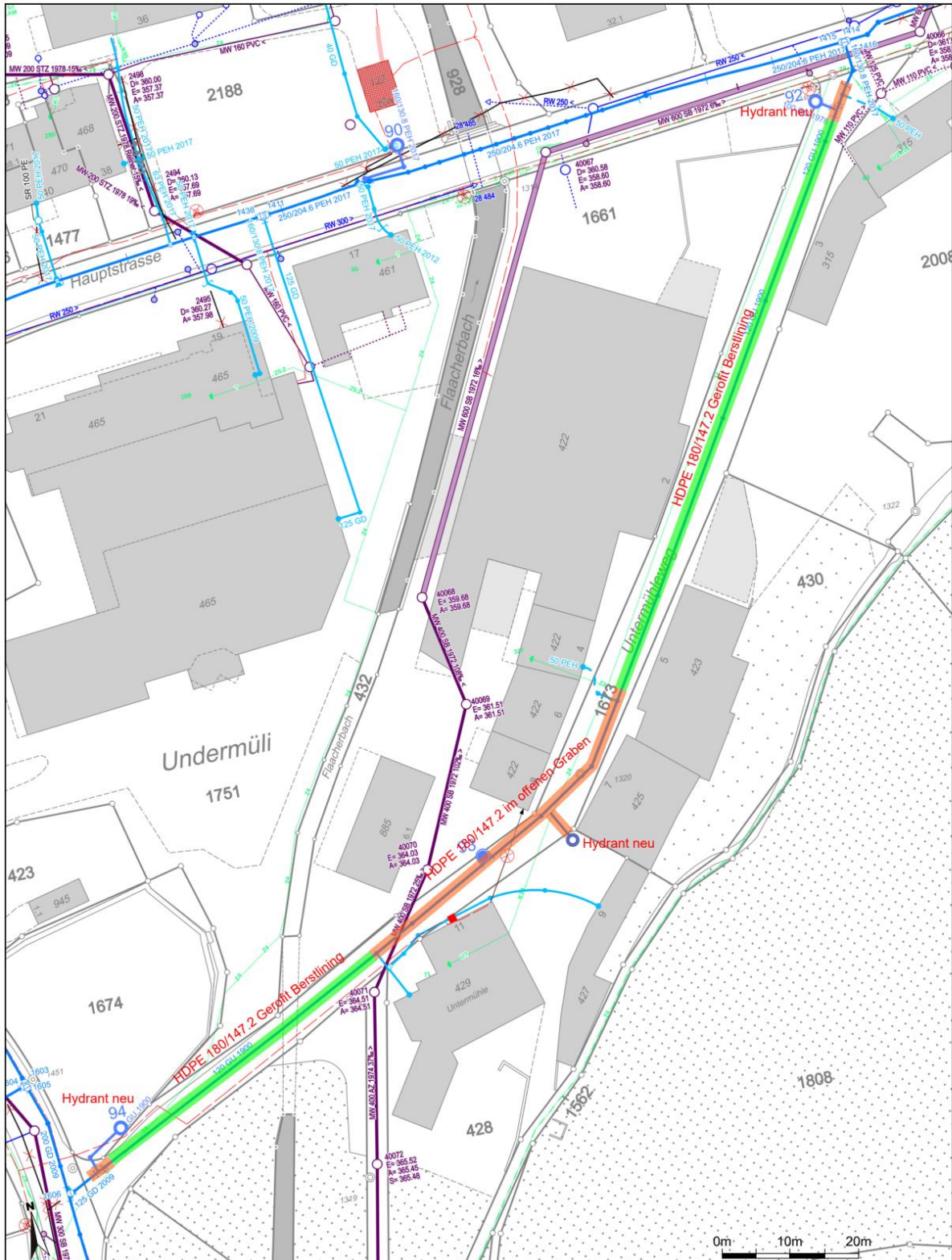
### **Projekt**

Das Projekt sieht den Ersatz der Wasserleitung in drei Teilabschnitten vor. Im nördlichen Abschnitt zwischen dem Einlenker in die Hauptstrasse und der Liegenschaft Untermühleweg 4 wird die neue Leitung grabenlos im Berstliningverfahren in die bestehende Leitung eingezogen, indem diese dabei aufgeweitet wird. Im mittleren Abschnitt, zwischen Haus Nr. 4 und Haus Nr. 11, wird die neue Leitung im offenen Graben anstelle der alten verlegt. Die Hausanschlüsse werden mit neuen Hausanschlusschiebern an die neue Leitung angeschlossen. Im südlichen Abschnitt zwischen Haus Nr. 11 und dem Einlenker in die Bergstrasse wird nochmals das Berstliningverfahren angewendet.

Die bestehenden Oberflurhydranten Nr. 92 und Nr. 94 werden an gleicher Stelle durch neue ersetzt. Der Unterflurhydrant Nr. 93 wird entfernt und neu durch einen Oberflurhydranten vor Haus Nr. 9 ersetzt.

Als Rohrmaterial wird Kunststoff HDPE mit Schutzmantel verwendet.

Während der Ausführung müssen die angeschlossenen Liegenschaften über eine provisorische Leitung versorgt werden.



## Kostenvoranschlag

<b>Wasserleitung</b>	CHF inkl. MwSt.	CHF inkl. MwSt.
I. Bau- und Montagearbeiten		
- Bauarbeiten	42'000.00	
- Montagearbeiten	82'000.00	
- Berstlining	16'000.00	
- Unvorherzusehendes und Regie	4'000.00	<b>144'000.00</b>
II. Nebenarbeiten		
- Absteckungen / Nachführung LIS	3'000.00	
- Diverses / Instandstellung	2'000.00	<b>5'000.00</b>
III. Technische Arbeiten		
- Projektierung, Submission	12'000.00	
- Bauleitung	9'000.00	
- Zusätzliche Aufwendungen (Grundeigentümer)	2'000.00	<b>23'000.00</b>
<b>Total</b>		<b>172'000.00</b>

<b>Zusammenstellung</b>		
Total Wasserleitung		172'000.00
<b>Total Wasserleitung Untermühleweg</b>	<b>inkl. MwSt.</b>	<b>172'000.00</b>

Es wird mit einer Bauzeit von rund sechs Wochen gerechnet. Die Realisierung des Projekts ist in der zweiten Jahreshälfte 2026 vorgesehen.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für den Ersatz der Wasserleitung Untermühleweg einen Kredit von Fr. 172'000.00 (inkl. MwSt) zu genehmigen.



GEMEINDE **FLAACH**

Rechnungsprüfungskommission der Politischen  
Gemeinde Flaach

**Abschied**

Sitzung vom 01. April 2026

**Abschied: Kreditantrag „Ersatz Wasserleitung Untermühleweg“**

Die RPK hat den Kreditantrag «Ersatz Wasserleitung Untermühleweg» eingehend geprüft.

Sie stellt fest:

- Die bestehende Wasserleitung weist ein Alter von zirka 125 Jahre auf und befindet sich entsprechend in einem sanierungsbedürftigen Zustand;
- Zur Vermeidung von Wasserrohrbrüchen ist eine Erneuerung angemessen;
- Es wurde eine kostenoptimierte Variante gewählt;
- Die Kosten wurden bereits im Budget 2026 eingeplant.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Kreditantrag von CHF 172'000.- "Ersatz Wasserleitung Untermühleweg" zuzustimmen.

Flaach, den 13.04.2026

Rechnungsprüfungskommission Flaach

der Präsident

Manuel Keller

der Aktuar

Jan Keller

### **3. Delegation der Protokollgenehmigungen der Gemeindeversammlung an die Gemeindeexekutive**

#### **Ausgangslage**

In der Regel finden pro Jahr zwei Gemeindeversammlungen statt, über welche jeweils ein Protokoll geführt wird. Das jeweilige Protokoll wird durch den Gemeindepräsidenten, die Protokollführerin und die Stimmzähler unterzeichnet. Eine Protokollgenehmigung wird nicht vorgenommen, was grundsätzlich jedoch nötig wäre.

Im Gemeindegesetz ist unter § 6 festgehalten, dass in Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen der Behörden ein Protokoll geführt wird und das Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält. Eine Genehmigung dessen ist nicht festgehalten. Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz wird dazu ausgeführt, dass die Genehmigung mangels einer einschlägigen Regelung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu beschliesen sei. Konkret wäre demnach an jeder Gemeindeversammlung als erstes ein Beschluss über die Protokollgenehmigung der letzten Versammlung zu fassen.

In der Praxis überzeugt diese Regelung nicht. Einerseits würde es so in der Regel sechs Monate dauern, bis das Protokoll abgenommen wäre. Andererseits sind an der nächsten Gemeindeversammlung nicht zwingend die gleichen Stimmberechtigten anwesend wie an der letzten. Darüber hinaus handelt es sich um einen im Wesentlichen formellen Akt, welcher die Gemeindeversammlung unnötig verlängert.

#### **Erwägungen**

Da das oben aufgezeigte ordentliche Vorgehen nicht praktikabel ist, hält der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz fest, dass den Gemeinden weitere Möglichkeiten für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls zur Verfügung stehen. Unter anderem kann ein Behördenrass die Genehmigung durch einen Beschluss oder einen Ausschuss des betreffenden Gremiums vorstehen. Auch könnte eine Ergänzung in der Gemeindeordnung vorgenommen werden, wonach die Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls künftig dem Gemeinderat delegiert. Mit diesem Vorgehen ist eine sachgerechte Regelung bzw. Vorgehensweise gewährleistet. Das Protokoll muss – in Übereinstimmung mit der bisherigen Handhabung – vorgängig weiterhin durch den Gemeindepräsidenten, der Protokollführerin und zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

Der Wortlaut der zu ergänzenden Bestimmung wäre wie folgt formuliert:

Art. 27

*Unterzeichnung und Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll*

*Der Gemeindepräsident, die Protokollführerin und zwei Stimmzähler unterzeichnen das Gemeindeversammlungsprotokoll.*

*Die Gemeindeversammlung überträgt die Kompetenz zur Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls dem Gemeinderat. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll durch einen Beschluss.*

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann nicht mehr für sich alleine mit Rekurs verlangt werden. Sie kann nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Andelfingen verlangt werden. Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann hingegen, wie bis anhin, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Es ist auch möglich, mit dem Rekurs gegen einen an der Versammlung gefassten Beschluss gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Delegation der Protokollgenehmigung von der Gemeindeversammlung an die Gemeindexekutive (Gemeinderat) und die damit zusammenhängende Ergänzung in der Gemeindeordnung zu genehmigen.**

---

### **4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

---

### **5. Mitteilungen**

---